



Vertrag **zur Nutzung / Vermietung der Mehrzweckhalle mit Nebenräumen** **im Anwesen Stroblhofweg 8, 82445 Schwaigen.**

Zwischen der Gemeinde Schwaigen, Aschauer Straße 26, 82445 Schwaigen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hubert Mangold,

und

(nachstehend Benutzer genannt)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 **Nutzung und Entgelt**

Die Gemeinde Schwaigen vermietet dem Benutzer die Mehrzweckhalle

für die Veranstaltung am _____ von _____ bis _____

für die Veranstaltung am _____ von _____ bis _____

Die Benutzung der Küche erfolgt / keine Küchenbenutzung.

*Die Stromkosten für die Küchennutzung werden anhand des Stromzählerstandes ergänzt (30 ct/kwH) bei der Abnahme.

Für die Saalbenutzung ist an die Gemeinde Schwaigen ein Unkostenbeitrag in Höhe von

_____ EURO zzgl. MwSt. zu entrichten.

§ 2 Übergabe

2.1 Übergabeprotokoll

Der Saal und die genutzten Nebenräume werden vor der Veranstaltung von einem Beauftragten der Gemeinde an den Benutzer übergeben. Grundlage für die Übergabe ist ein entsprechendes Übergabeprotokoll mit Inventarliste. Dieses ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Dem Veranstalter werden bei Übergabe die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Diese sind bei der Schlussabnahme wieder zurückzugeben. Ein Nachmachen der Schlüssel ist nicht gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gebäude mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Für verlorene Schlüssel und alle dadurch entstehenden Kosten haftet ausschließlich der Benutzer.

2.2 Kaution

Vor jeder Nutzung ist für das zur Verfügung gestellte Inventar eine Kaution von 50, -- € zu hinterlegen. Diese wird in voller Höhe wieder erstattet, soweit das Inventar nach der Veranstaltung vollständig und gereinigt zurückgegeben wird.

2.3 Stornogebühr

Die Gemeinde Schwaigen erhebt 50,00 € Stornierungsgebühren für jede Veranstaltung die nach der Vertragsunterzeichnung abgesagt wird, für den bis dahin entstandenen Personalaufwand.

§ 3 Haus- Betriebs- und Benutzungsordnungen

Die von der Gemeinde Schwaigen erlassenen Haus- und Betriebsordnungen, sowie die gültige Benutzungsordnung für den Gemeindesaal sind zu beachten und werden mit Unterzeichnung dieses Vertrages anerkannt.

Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters sind zu befolgen.

§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf, Beauftragter

Der Benutzer hat im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Benutzung für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu sorgen.

Zu diesem Zweck bestellt er einen zuverlässigen, volljährigen, dauernd anwesenden Beauftragten. Dieser ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Sportstätten, Geräte und dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 5 Aufsichtspflicht

Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.

§ 6 Versicherungen, Haftungsfreistellung

Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.

Der Benutzer trägt für alle Schäden und Unfälle an Personen und Sachen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) das volle zivil-, verkehrs- und strafrechtliche Haftungsrisiko. Die Gemeinde Schwaigen ist von allen Haftungsansprüchen, auch Dritten gegenüber, freizustellen

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Der Benutzer ist verpflichtet das eingebrachte Inventar selbst zu versichern.

§ 7 Sonstiges

7.1 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

7.2 Rettungswege, Parkordnung

Der Zugangsbereich zum Gebäude ist für Rettungsfahrzeuge ständig freizuhalten. Die Parkordnung, insbesondere im Bereich des Feuerwehrhauses, ist einzuhalten. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten

7.3 Pflege und Reinlichkeit

Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern pfleglich und nur im bestimmungsgemäßen Umfang zu behandeln.

§ 8 Verantwortlichkeit, Verhältnis zu Dritten

8.1 Der Unterzeichner dieses Vertrages ist für die ordnungsgemäße Durchführung der unter § 1 bezeichneten Veranstaltung und die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Schank- und Speiseerlaubnis, Jugendschutzgesetz etc.) verantwortlich.

Zum Schutz der Nachtruhe hat er ab 22.00 Uhr dafür zu sorgen, dass sich im Freien keine Teilnehmer aufhalten.

8.2 Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten.

§ 9 Rückgabe

Der Saal wird vom Benutzer nach der Veranstaltung in gereinigtem und sauberem Zustand an den Beauftragten der Gemeinde übergeben. Soweit er sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, erfolgt die entsprechende Abnahme. Die Gemeinde behält sich vor, die Saalreinigung bei Bedarf auf Kosten des Benutzers vorzunehmen; hierfür entsteht eine Gebühr in Höhe von 100,00 €

Grafenaschau, den _____

(verantwortliche Person bzw. Benutzer)

Gemeinde Schwaigen